

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 29.10.2020

Nummer 27

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112  
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

### Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** [notdienst-zahn.de](http://notdienst-zahn.de)

### Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

**Aktuell im Internet:** [www.apotheken.de](http://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Bekanntmachung des Antrags des Landkreises Schweinfurt auf immissionschutzrechtliche Genehmigung wesentlicher Änderungen an der Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 27 vom 29.10.2020**

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 91/20

### **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV); Antrag des Landkreises Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Nebeneinrichtungen (u.a. angeschlossene Kompostanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle)**

#### **ANTRAGSGEGENSTAND**

Der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpfer, hat beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz, einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Nebeneinrichtungen (u.a. angeschlossene Kompostanlage) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1 der Gemarkung Bergheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises Schweinfurt, Rothmühle, 97493 Bergheinfeld) gestellt:

- Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie nach Nr. 5.3 b) i) des Anhangs 1 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie),
- Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 75 Tonnen je Tag nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV,
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und
- Anlage zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen (stationäre Siebanlage) von 10 Tonnen oder mehr je Tag nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Die geplanten Änderungen umfassen im Wesentlichen

- die Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung zur Annahme und Behandlung von Bioabfällen (u.a. Bunker, Krananlage, Trommelsieb, Windsichter und Metallabscheidung),
- die Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung (Einsatz des Pressenoutputs aus der Nassvergärung in den Trockenfermentern und thermophiler Betrieb der Trockenvergärung zur Hygienisierung der Bioabfälle im geschlossenen System) sowie
- die Erhöhung der jährlichen Verarbeitungskapazität der Vergärungsanlage (Nass- und Trockenvergärung) um 5.000 t/a auf 30.000 t/a und der zusätzlich für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle, die nicht zuvor die Vergärungsanlage durchlaufen, um 2.000 t/a auf 8.000 t/a

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung der Vergärungsanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3, 4 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter Ziff. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet ist.

## ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

### I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom **06.11.2020 bis einschließlich 07.12.2020** im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 201a, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) aus und können dort eingesehen werden.

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist aktuell wegen der COVID-19-Pandemie **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz** möglich. Zur Einsichtnahme in die Genehmigungsunterlagen ist daher eine vorherige telefonische Terminvereinbarung (Tel. 09721/55-559) erforderlich.

### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG innerhalb der Einwendungsfrist vom **06.11.2020 bis einschließlich 07.01.2021** schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, als zuständiger Genehmigungsbehörde vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen (Familiennamen) sowie die volle und leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben wurden, bzw. bei denen Namen oder Adressen der Einwender unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) oder Interesse aus der Sicht des Einwenders gefährdet wird.

### III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Ein danach möglicher Erörterungstermin wird auf **Mittwoch, 27.01.2021, 9.30 Uhr**, bestimmt und im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, Zimmer-Nr. 100 A stattfinden.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Ein Erörterungstermin findet gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Sollte der oben genannte Erörterungstermin entfallen, wird die Entscheidung hierüber gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht.

#### **IV. Hinweise**

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen (§ 10 Abs. 3 Satz 6 BImSchG).

Die Einwendungen werden gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Auf die möglichen Alternativen zu einem Erörterungstermin gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird hingewiesen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Schweinfurt, den 20.10.2020  
Landratsamt Schweinfurt

gez.  
Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Kloster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage der § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Kloster Maria Hilf, Klosterstraße 13, Heidenfeld (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 30.10.2020 in der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 30.10.2020) und mit Ablauf des 7. Novembers 2020 außer Kraft.

#### **Begründung:**

Das Landratsamt Schweinfurt ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung durfte in Form der Allgemeinverfügung ergehen, weil es sich um die Regelung eines Einzelfalls für den bestimmten Personenkreis der Beschäftigten und Betreuten der Einrichtung Kloster Maria Hilf (Klosterstraße 13, Heidenfeld), für die das Landratsamt Schweinfurt nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG zuständig ist, handelt. Ihr Regelungsgehalt betrifft die Bekämpfung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnungen sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor. Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden mittlerweile insgesamt 13 Personen (Beschäftigte und Betreute) positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt vor. Die Infizierten sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie I nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich vorbehaltlich der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Koster Maria Hilf in Heidenfeld zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19 vom 25.10.2020 bereits in häuslicher Isolation. Bei den Infizierten handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person in der Einrichtung ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft das Landratsamt Schweinfurt die notwendigen Schutzmaßnahmen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist dem Landratsamt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Adressat von Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 IfSG können auch Nichtstörer sein (vgl. BVerwG, U.v. 22.03.2012 – 3 C 16/11).

Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Landratsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können und ggf. geeignete weitere Schutzmaßnahmen (Isolation weitere positiv Getesteter sowie Kontaktpersonenmanagement) ergreifen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen wie deren allgemeine Handlungsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser im

Landkreis Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage im Landkreis Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Die Verpflichtung aus Ziffer 2 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 3 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten unter Betreuung steht.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**  
**Burkarderstraße 26**  
**97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

gez.

Sonja Weidinger  
Abteilungsleiterin